

SATZUNG

des Märkischen Turnerbundes Brandenburg

Abgestimmt am 11. Landesturntag

18. März 2023, Sport- und Bildungszentrum Lindow

(Stand: 06.04.2023)

SATZUNG DES MÄRKISCHEN TURNERBUNDES BRANDENBURG

Stand 18.03.2023

Präambel

Der MTB – gegründet am 8. Dezember 1990 in Frankfurt (Oder) – betrachtet sich in Brandenburg als Nachfolger und als Traditionsträger der Turnbewegung, dessen Geschichte bis auf das 1. Deutsche Turnfest (16./17. Juni 1860) in Coburg sowie anderen turnerischen Verbände in der Region des heutigen Landes Brandenburgs zurückgeht. Zum 1. Kreisturnfest kamen am 8./9. Juni 1862 mehr als 2.000 Brandenburger Turner in Brandenburg an der Havel zusammen, um drei Jahre später, im Jahr 1865, den Märkischen Turngau zu gründen. Am 31. März 1993 wurde mit der Gründung des Turngaus Oderland/Uckermark der Aufbau des heutigen Märkischen Turnerbundes Brandenburg abgeschlossen.

Hinweis:

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des MTB beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 - Name/Sitz
(1) Der Verein führt den Namen Märkischer Turnerbund Brandenburg e. V. – nachstehend „MTB“ genannt.
(2) Der MTB ist seit dem 16.07.1990 im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam mit der Registriernummer 147 eingetragen.
§ 2 - Gemeinnützigkeit
(1) Der MTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der MTB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des MTB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Die Mitarbeit in den Organen des MTB wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung des MTB.
§ 3 - Zweck/Aufgabe
(1) Zweck des MTB sind die Förderung des Sports, der Bildung sowie der Kunst und Kultur.
(2) Der MTB ist der Landesfachverband für die im Deutschen Turner-Bund (DTB) e. V. vertretenen und von ihm betreuten Sportarten, Fachgebiete und Bewegungsangebote sowie für die Turnermusiker für das Land Brandenburg. Er kann darüber hinaus weitere Sportarten aufnehmen und betreuen.
(3) Er ist damit der Fachverband für Turnen und Turnermusik in seinen jeweiligen Ausprägungen als Breiten-, Leistungs-, Wettkampf-, Freizeit- und Gesundheitssport.
(4) Die Märkische Turnerjugend ist die Kinder- und Jugendorganisation des MTB.
(5) Der MTB steht für Modernität, Selbstbewusstsein, Offenheit, Toleranz, Mut, Dynamik, Disziplin und Nachhaltigkeit.
(6) Der MTB setzt sich für die Anerkennung von Turnen als wichtige gesellschafts- und bildungspolitische Aufgabe ein. Turnen fördert den Freizeit- und Gesundheitswert, den Bildungs- sowie den Sozialwert und verbessert damit die Lebensqualität des Menschen.
(7) Der MTB pflegt das Turnen in seiner Vielfältigkeit. Turnen sichert das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Bildung aller Altersklassen. Er fördert seine Mitglieder und bekennt sich zu den Prinzipien des humanen Leistungssports. Er setzt sich für Maßnahmen zur Unterbindung des Gebrauchs verbotener und gesundheitsschädigender Mittel ein. Er stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, in partei-politischer Neutralität und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(8) Der MTB fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Weltanschauung, ihrem Geschlecht und sexuellen Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder einer Behinderung.

(9) Der MTB wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen.

(10) Der MTB ist sich der besonderen Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewusst und verurteilt jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung. Er fördert präventive Maßnahmen und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

(11) Der MTB ist ein qualitativ hochwertiger Bildungsanbieter. Zu seinen Aufgaben gehören die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Organisation von Veranstaltungen und Wettkämpfen.

(12) Der MTB kann sich an Gesellschaften, Stiftungen und Vereinigungen beteiligen und solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch seine Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

(13) Der MTB setzt seine Ziele in enger Zusammenarbeit mit Partnern aus Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur und Verbänden durch.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des MTB können sein:

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Fördernde Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder des MTB können alle Vereine mit ihren Abteilungen und Sparten werden, die Mitglied im Landessportbund Brandenburg sind.

(3) Außerordentliche Mitglieder des MTB können alle Vereine mit ihren Fachabteilungen und Sparten werden, die nicht Mitglied im Landessportbund Brandenburg sind. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des MTB/Vereins besonders verdient gemacht haben. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein oder werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds wird gleichzeitig mit der Meldung an den LSB mit Fachverband in einer der dem MTB zugeordneten Sportart begründet. Durch diese Mitgliedschaft gelten die dem MTB angeschlossenen Vereine als Vereine des DTB und deren Mitglieder einzeln als Angehörige des MTB und des DTB.

Die Aufnahme außerordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet das MTB-Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Aufnahme erfolgt rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.

(5) Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und den Ordnungen des MTB und des DTB ergeben.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt von außerordentlichen Mitgliedern aus dem MTB kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist schriftlich bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres zu erklären.

(2) Ein Mitglied kann aus dem MTB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem MTB unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im MTB nicht zugemutet werden kann. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Durch die Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Wettkämpfen und Veranstaltungen des MTB. Durch die Entsendung von Delegierten zum Landesturntag tragen die Mitglieder zur Willensbildung des MTB bei.

(2) Die Mitglieder des MTB sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Richtlinien sowie die gefassten Beschlüsse des MTB einzuhalten. Sie wirken an der Erfüllung der Aufgaben des MTB aktiv mit.

(3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben für die gemeldeten Personen fristgemäß Beiträge gemäß Finanz- und Wirtschaftsordnung des MTB zu entrichten. Erhebungsgrundlage für die ordentlichen Mitglieder ist die vom Landessportbund Brandenburg (LSB) gemäß Sportartenliste gemeldete aktuelle Mitgliederanzahl. Die Vereinsmitglieder in einer der dem MTB zugeordneten Sportart sind vollzählig mit Fachverband in der LSB-Bestandserhebung zu melden. Erhebungsgrundlage für die außerordentlichen Mitglieder ist eine direkte, vollzählige Bestandsmeldung an den MTB.

(4) Neben den Mitgliedsbeiträgen können durch den Landesturntag sachbezogene Umlagen erhoben werden, deren Höhe im Einzelfall nicht mehr als 200,- Euro pro Mitglied und nicht mehr als das Sechsfache des jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen darf.

(5) Solange fällige Beitragszahlungen nicht vollständig erfüllt sind, ruhen die Mitgliedsrechte gemäß § 6 (1).

§ 7 - Organisation

(1) Organe des MTB sind:

- Landesturntag
- Hauptausschuss
- Präsidium
- Landesschiedsgericht

Gremien des MTB sind:

- Turnbezirksvorstände
- Technische Komitees
- Fachausschüsse der Sportarten

(2) Zur Realisierung von Sonderaufgaben können Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen durch die Organe und Gremien eingesetzt werden.

(3) Sitzungen der Organe und Gremien finden in Präsenz oder virtuell statt. Über die Art der Durchführung entscheidet der jeweilige Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Beim Landesturntag und Hauptausschuss entscheidet das Präsidium. Beschlüsse können im Rahmen einer Sitzung bzw. außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst werden. Den Formerfordernissen für die Ladung zu einer Sitzung – mit Ausnahme des Landesturntages – wird durch Absenden einer E-Mail an die letzte vom betreffenden Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse genügt.

(4) Die Organe und Gremien des MTB – mit Ausnahme des Landesturntages - sind im Rahmen einer Sitzung beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Mitglieder der Organe und Gremien bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 8 - Landesturntag

(1) Der Landesturntag ist das oberste Organ des MTB. Ihm gehören stimmberechtigt an:

- die Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
- die Mitglieder des Hauptausschusses,
- die von der Vollversammlung der Märkischen Turnerjugend gewählten 10 Delegierten als Vertreter der Märkischen Turnerjugend (MTJ),
- die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

Fördernde Mitglieder sind teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.

(2) Der Landesturntag wird alle zwei Jahre durch das Präsidium einberufen. Erforderlichenfalls kann das Präsidium die Einberufung eines außerordentlichen Landesturntags beschließen. Der Termin des Landesturntags wird acht Wochen vorher auf der Internetseite des MTB und schriftlich an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse bekanntgegeben.

(3) Die Festlegung des Delegiertenschlüssels und des Tagungspräsidiums erfolgt durch den Hauptausschuss. Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin schriftliche Anträge mit Begründung beim Präsidium einzureichen.

(5) Die Einberufung nebst Versand der Tagesordnung und der Beschlussunterlagen erfolgt vier Wochen vor dem Landesturntag schriftlich an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(6) Dringlichkeitsanträge können beim Präsidium bis drei Tage vor dem Landesturntag mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der unter § 8 (4) vorgegebenen Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Landesturntag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(7) Der Landesturntag tagt nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gäste ohne Stimmrecht einladen.

(8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Der Landesturntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(9) Der Landesturntag ist zuständig für die:

- Entgegennahme des Präsidiumsberichtes,
- Entlastung des Präsidiums auf Grundlage des Berichts der Kassenprüfer,
- Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 10 (1),
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge,

- Beschlussfassung zur Haushaltsplanung.
(10) Wahlen
(10.1) Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.
(10.2) Wahlvorschläge können von allen Delegierten des Landesturntages bis zum Beginn des Wahlgangs eingebracht werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind vor dem Wahlgang zu befragen, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind.
(10.3) Der Wahlvorgang ist offen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann der Landesturntag geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Werden für ein Amt mehrere Wahlvorschläge eingebracht, muss für diesen Fall eine geheime Wahl stattfinden.
(11) Für den Landesturntag ist eine Geschäftsordnung durch den Hauptausschuss zu beschließen.
(12) Über den Verlauf des Landesturntages ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und einem Protokollanten unterschrieben wird.
§ 9 - Hauptausschuss
(1) Dem Hauptausschuss gehören stimmberechtigt an: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder des Präsidiums, - Mitglieder des MTJ-Vorstandes, - Turnbezirkvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, - Vorsitzende der Technischen Komitees, - Vorsitzende der Fachausschüsse der Sportarten. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.
(2) Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
(3) Der Hauptausschuss tagt nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gäste ohne Stimmrecht einladen.
(4) Der Hauptausschuss beschließt über Ordnungen und Angelegenheiten des MTB, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landesturntages oder des Präsidiums fallen. Er wählt die Mitglieder des Landesschiedsgerichts, verabschiedet den jährlichen Haushaltsplan und entlastet das Präsidium in den Jahren, in denen kein Landesturntag stattfindet.
(5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen im Hauptausschuss entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des MTB.
§ 10 - Präsidium
(1) Das Präsidium ist das Führungsorgan des MTB und dem Landesturntag verantwortlich. Das Präsidium bilden: 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident b) Vizepräsident c) Finanzvorstand Jeweils zwei von ihnen vertreten den MTB gemeinsam nach außen und zeichnen rechtsverbindlich im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans. 2. Weitere Präsidiumsmitglieder: <ul style="list-style-type: none"> d) Präsidiumsmitglied e) Präsidiumsmitglied f) Präsidiumsmitglied g) Vorsitzender MTJ (gewählt von der MTJ-Vollversammlung) h) Geschäftsführer Die Präsidiumsmitglieder a-f werden für die Amtszeit von vier Jahren im rotierenden System nach folgendem Verfahren gewählt: Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre im Wechsel, in der Folge: <ul style="list-style-type: none"> - a), c), e), - b), d), f).
(2) Das Präsidium tagt mindestens viermal jährlich nicht öffentlich. Es kann Gäste ohne Stimmrecht einladen.
(3) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen.

(4) Das Präsidium führt den MTB nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Verbandszweck zur Förderung der Mitglieder erfordert. Das Präsidium regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Es ist für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

(5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Legislatur aus, kooptiert das Präsidium ein Mitglied. Scheidet der Vorsitzende der MTJ aus, bestimmt der Vorstand der MTJ einen Nachfolger.

§ 11 - Turnbezirksvorstände

(1) Die Turnbezirke wählen einen eigenen Vorstand. Bei Vakanz kann das Präsidium einen Vorstand benennen.

(2) Weiteres regelt die Bezirksordnung.

§ 12 - Technische Komitees / Beauftragte

(1) In den Sportarten können Technische Komitees eingerichtet werden. Für Sportarten, für die keine Technischen Komitees gebildet werden, sind Fachausschüsse einzurichten. Über die Einrichtung entscheidet das Präsidium.

(2) Weiteres regelt die Rahmenordnung Sport.

§ 13 - Märkische Turnerjugend (MTJ)

(1) Die MTJ ist die Jugendorganisation des MTB. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) V III sowie des Kinder- und Jugendplanes des Landes Brandenburg wahr.

(2) Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im MTB bis zum 27. Lebensjahr sowie ihre gewählten Vertreter bilden die MTJ.

(3) Die MTJ gibt sich selbst eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des MTB stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Organe und Gremien sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten.

(4) Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Verwaltung der Mittel erfolgt über den MTB.

(5) Der Vorstand der MTJ kann gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des MTB, die MTJ betreffend, Einspruch beim Präsidium erheben. Ein Einspruch führt zur Aussetzung des Beschlusses. Ist keine gemeinsame Beschlussfindung möglich, entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

§ 14 - Ehrungen

(1) Ehrungen regelt die Ehrungsordnung des MTB.

§ 15 - Kassenprüfer

(1) Der Landesturntag wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtsperiode aus, so kann der Hauptausschuss einen neuen Kassenprüfer kooptieren.

(2) Sie sind zur jährlichen Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(3) Der jährliche Prüfbericht ist dem Landesturntag bzw. dem Hauptausschuss vorzulegen.

(4) Mitglieder des Hauptausschusses können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 16 - Geschäftsstelle/Besonderer Vertreter

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der MTB eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter des MTB.

(2) Der Geschäftsführer führt intern die Geschäfte des MTB unter Beachtung der Rechtsgrundlagen des MTB und der Beschlüsse seiner Organe und Gremien. Er setzt die Beschlüsse des Präsidiums nach innen und außen um.

(3) Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen oder befristet Besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(4) Diese Besonderen Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden durch das Präsidium in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 17 - Verbandsordnungen

(1) Der MTB gibt sich Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens.

(2) Die folgenden Verbandsordnungen können erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
Beschluss durch den Hauptausschuss:

- Geschäftsordnung des MTB
- Geschäftsordnung zum Landesturntag
- Finanz- und Wirtschaftsordnung
- Ehrungsordnung
- Datenschutzordnung
- Bezirksordnung
- Wettkampfordnung

Beschluss durch die Vollversammlung der MTJ:

- Jugendordnung
- Geschäftsordnung der MTJ

(3) Die Verbandsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung. Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Verbandsordnung ist der Hauptausschuss zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Den Verbandsordnungen nachgeordnete Regelungen (z.B. Fachgebietsordnungen) können durch die jeweilig zuständigen Organe/Gremien beschlossen werden.

(4) Verbandsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des Verbandes. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Verbandsordnung.

(5) Die Liste der Verbandsordnungen ist nicht abschließend und für Neuentwicklungen offen.

§ 18 - Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den MTB erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der MTB eine Datenschutzordnung, die durch den Hauptausschuss beschlossen und geändert wird.

§ 19 - Landesschiedsgericht

(1) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzung und Verbandsordnungen sowie für die Verhängung von Strafen und Disziplinarmaßnahmen.

(2) Das Landesschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen, die für eine Amtszeit von 4 Jahren durch den Hauptausschuss gewählt werden. Sie dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des Verbandes angehören.

(3) Bei Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes können nachfolgend folgende Strafen auferlegt werden:

- Verwarnung
- Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu einer Höhe von 500 €
- Ausschluss von der Teilnahme an Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen
- Amtsenthebung.

(4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch das Präsidium eingeleitet. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Das Landesschiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 20 - Änderung des Zwecks/Auflösung

(1) Eine Änderung des Zwecks des MTB oder seine Auflösung kann nur der Landesturntag beschließen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der möglichen Stimmberechtigten eines Landesturntags.

(2) Bei Auflösung des MTB oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Aktivvermögen dem Land Brandenburg mit der ausdrücklichen Bestimmung zu, es einem gemeinnützigen Verein zur Förderung des Turnens in Brandenburg zuzuführen.

(3) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium des MTB.

§ 21 - Inkrafttreten

(1) Änderungen dieser Satzung kann nur ein Landesturntag beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit dies infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde erforderlich ist und Änderungen nicht dem Sinn der Satzung zuwiderlaufen.

(3) Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kontakt

Märkischer Turnerbund Brandenburg e. V.

Olympischer Weg 7

14471 Potsdam

Telefon 0331 231806 -12/-13

E-Mail: info@maerkischer-turnerbund.de

www.maerkischer-turnerbund.de